



# TEIL A - PLANZEICHENERKLÄRUNG

( gem. PlanZV 90 vom 18. Dezember 1990 )

ZEICHENERKLÄRUNG      ERLÄUTERUNG      RECHTSGRUNDLAGE  
 PLANZEICHEN

## ART DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BauGB i. V. mit § 4 BauNVO

WA	WA*	Allgemeine Wohngebiete	§ 4 BauNVO
----	-----	------------------------	------------

## MASZ DER BAULICHEN NUTZUNG

§ 9 (1) 1 BauGB i. V. mit § 16 BauNVO

0,25	Grundflächenzahl	§ 16,17,19 BauNVO
I, II	Anzahl der Vollgeschosse als Höchstmaß	§ 20 BauNVO

## BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

§ 9 (1) 2 BauGB i. V. mit §§ 22 u. 23 BauNVO

o	offene Bauweise	§ 22 BauNVO
	Baulinie	§ 23 BauNVO
	Baugrenze	§ 23 BauNVO
	nur Einzelhäuser zulässig	§ 22 BauNVO
	nur Einzelhäuser und Hausgruppen zulässig	§ 22 BauNVO
	Stellung baulicher Anlagen - Hauptfirstrichtung	
	Pultdächer sind in westliche Richtung ansteigend auszubilden	

## VERKEHRSFLÄCHEN

§ 9 (1) 11 BauGB

	Öffentliche Straßenverkehrsflächen
	Private Straßenverkehrsflächen
	Straßenbegrenzungslinie
	Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
	Öffentliche Parkflächen
	Verkehrsberuhigter Bereich
	Einfahrt

## VERSORGUNGSANLAGEN UND FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN UND FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG

§ 9 (1) 12 und 14 BauGB

	Wertstofferrfassung
--	---------------------

## HAUPTVERSORGUNGSLEITUNGEN

§ 9 (1) 13 BauGB

	unterirdische Leitung
	oberirdische Leitungen

## GRÜNFLÄCHEN

§ 9 (1) 15 BauGB

	private Grünflächen
	Verkehrsrün

## FLÄCHEN FÜR MASZNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

§ 9 (1) 20 und 25 BauGB

	Anpflanzen von Bäumen
	Erhaltung von Bäumen
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
	Grenze Landschaftsschutzgebiet

ZEICHENERKLÄRUNG      ERLÄUTERUNG      RECHTSGRUNDLAGE  
 PLANZEICHEN

## SONSTIGE PLANZEICHEN

	Gst	Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze u. Gemeinschaftsanlagen -Gemeinschaftsstellplätze zugunsten WA*-	§ 9 (1) 22 BauGB
		Mit Geh- und Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 (1) 21 und (6) BauGB
	L	- Leitungsrecht zugunsten von:	
	V+E	- Ver- und Entsorgungsträger	
	G	- Gehrecht zugunsten der Öffentlichkeit	
		Umgrenzung von Flächen mit Festsetzungen nach § 9 (2) 2 BauGB	
		Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
		Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung und Bauweise innerhalb von Baugebieten	§ 1 (4) und 16 (5) BauNVO
		Umgrenzung der Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (Sichtdreiecke)	§ 9 (1) 10 BauGB
	FD, PD, SD	Flachdach, Pultdach, Satteldach	
	0-25°	Dachneigung der Hauptdachflächen	

## II. KENNZEICHNUNG

	Umgrenzung der Flächen für besondere Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinflüssen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes	§ 9 (1) 24 und (5) BauGB
	Umgrenzung der Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind	§ 9 (5) 3 BauGB

## III. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN § 9 (6) BauGB

	Landschaftsschutzgebiet
--	-------------------------

## IV. PLANZEICHEN OHNE NORMCHARAKTER

	Nutzungsschablone
	Schnittlinie der Straßenquerschnitte
	Flurstücksbezeichnung
	Flurstücksgrenze
	Grenzlinie Baugrundbereiche (Aufschüttungen)
	Höhenpunkt - Höhensystem HN
	zukünftig entfallender Baum
	vorhandene Gebäude und Flächenbefestigungen
	zukünftig entfallende Gebäude und Flächenbefestigungen
	vorh. Zaunführung/Stützmauern
	Abbruch vorhandener Zäune/Stützmauern
	Abbruch/Umverlegung von unterirdischen Leitungen
	Abbruch/Umverlegung von oberirdischen Leitungen
	7m Gewässerschutzlinie
	Abwasser (nachrichtlich)
	Elektroleitungen bzw. Kabel, Trafo (nachrichtlich)
	Gasleitung (nachrichtlich)